

LANDRATSAMT REUTLINGEN DEZERNAT 1	
Eingang: 04. MAI 2017	
LR	
Dez.	2
BdLR	
10	

Landkreistag	
Landratsamt Reutlingen - Kreiskämmerer BADEN-WÜRTTEMBERG	
Eing. 05. Mai 2017	
11	<i>[Handwritten Signature]</i>

Landräte-Rundschreiben

Nr.: 23/2017

Telefon 0711 / 224 62-11

Telefax: 0711 / 224 62-23

Stuttgart, den 03. Mai 2017

Az: 054.00; 426.31 T/S

Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge

1 Anlage

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

in der Anlage übersenden wir Ihnen das gemeinsame Schreiben der kommunalen Landesverbände an Herrn Innenminister Strobl vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Herrn Innenminister
Thomas Strobl
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 3. Mai 2017

Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Innenminister,

wir dürfen uns nochmals sehr herzlich für das gute und vertrauensvolle Gespräch bedanken, das wir mit Ihnen am 11. April 2017 in Ihrem Hause zu den Themen Evaluierung der Polizeireform und Kostenerstattung des Landes für die Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge im Jahr 2015 führen konnten.

Wir erlauben uns auf Ihre geäußerte Bitte hinsichtlich der Kostenerstattung für die Unterbringung der Flüchtlinge zurückzukommen und Ihnen auf diesem Wege nochmals schriftlich unsere Position für die sog. nachlaufende Spitzabrechnung für das Jahr 2015 und darüber hinaus darzustellen:

1. Für die Jahre **ab 2015** konnten wir mit dem Land Baden-Württemberg vor der Landtagswahl 2016 vereinbaren, dass auf der Basis der tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Land- und Stadtkreise die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in

Form einer „nachlaufenden Spitzabrechnung“ in voller Höhe erstattet werden. Dies hat Herr Ministerpräsident Kretschmann in seinem Schreiben vom 16. Februar 2016 schriftlich bestätigt. In diesem Schreiben heißt es: „...*Wir haben vereinbart, die Pauschale individuell pro Kreis anhand der Ergebnisse festzulegen. Für die Jahre 2015 bis 2016 werden wir somit eine nachlaufende kreisbezogene Pauschalensfestsetzung auf Basis der jeweiligen Rechnungsergebnisse der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung vornehmen.*“

In dem Koalitionsvertrag von Bündnis 90 DIE GRÜNEN und CDU vom Frühjahr 2016 wird diese Zusage auch über die Jahre nach 2016 hinaus gegeben. Dort heißt es: „...*Wir werden auch in den Jahren nach 2016 die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung ausgleichen, wie dies bis dato zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden vereinbart ist. Dies werden wir fortlaufend evaluieren.*“

2. In einer Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Landes und der kommunalen Landesverbände wurde eine Verständigung darüber erzielt, welche Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 erstattungsfähig sind. Zur konkreten Umsetzung wurde ein detaillierter Erhebungsbogen mit Hinweisen erarbeitet, der vorsieht, dass grundsätzlich alle Aufwendungen in die Kostenerstattung mit einfließen, die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlÜAG anfallen. Nicht erstattungsfähig sind die kalkulatorischen Zinsen und die Steuerleistung (Overhead, Kreistag, Landrätin/Landrat/Oberbürgermeister/in etc.).

Die Aufwendungen für die Leistungssachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind grundsätzlich bereits über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG abgegolten. Die Schwankungen werden bei dieser pauschalen FAG-Abgeltung weder nach oben noch nach unten berücksichtigt. Diesen Zuweisungen liegt eine zu betreuende Personenanzahl von 50.000 landesweit zugrunde. In einem Spitzengespräch mit den Präsidenten der kommunalen Landesverbände und dem damaligen Finanzminister Dr. Nils Schmid MdL am 25. Februar 2016 wurde vereinbart, dass das Land einen Betrag von rund 400 Euro je Fall für die Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge aus originären Landesmitteln erstatten wird, die über dieser 50.000 Grenze liegen. Für das Jahr 2015 mit insgesamt rund 80.000 Fällen würde das Land somit rund 12 Mio. Euro (30.000 x 400 Euro) erstatten. Diese Beträge sollen dann den Kreisen zugutekommen. Damit wurde festgelegt, dass (nahezu) sämtliche Aufwendungen der Kreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Wege der „nachgelagerten Spitzabrechnung“ vollständig erstattet werden. **An dieser bestehenden Einigung der ansatzfähigen Aufwendungen wollen wir ohne Änderungen ausdrücklich festhalten.**

3. In dem beigefügten Arbeitspapier zur Umsetzung der nachgelagerten jährlichen Spitzabrechnung schlagen wir vor, unabhängig der Belegungs- und Zuteilungszahlen die **tatsächlich anfallenden Aufwendungen** zu erstatten.

Die Berechnung der Pauschalen 2014 sah vor, dass die je Stadt- und Landkreis erstattungsfähigen Aufwendungen durch eine kreisspezifische durchschnittliche Belegungszahl dividiert und anschließend dieser Betrag mit den tatsächlichen Zuteilungszahlen multipliziert wurde. Bei Anwendung dieser Systematik würde unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2015 ansatzfähigen Kosten dann Vor- oder Nachteile für die Kreise bzw. das Land entstehen, wenn die Anzahl der durchschnittlichen Belegung von den Zuteilungszahlen abweicht. Dies ist zum einen für das Jahr 2015 festzustellen, da die Zuteilungszahlen viel höher waren als die durchschnittlichen Belegungen. Zum anderen verhält es sich im Jahr 2016 genau umgekehrt: die durchschnittlichen Belegungen sind weitaus höher als die neuen Zuteilungen.

Deshalb schlagen wir in dem beigefügten Arbeitspapier, das das Präsidium des Landkreistags einstimmig verabschiedet hat und dem sich Städtetag und Gemeindegtag anschließen, vor, die Erstattung der Aufwendungen anhand der festgestellten tatsächlichen Rechnungsergebnisse je Kalenderjahr vorzunehmen. **Dadurch würde das Ziel einer gerechten nachgelagerten Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen erreicht.** Dieses **neue Prinzip der Jährlichkeit** wäre sowohl für das Land wie auch für die Kreise einschließlich der Kreistage und der Öffentlichkeit ein transparentes Vorgehen. Es würde zu einer gerechten Umsetzung Ihrer politischen Zusage und den Ausführungen im Koalitionsvertrag 2016 kommen. Dieser Weg käme letztendlich ohne eine komplizierte Berechnung von Pauschalen aus. Dazu müsste das Flüchtlingsaufnahmegesetz entsprechend geändert werden, wie Sie dies auch in unserem Gespräch am 11. April 2017 ausgeführt haben. Im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der Kostenerstattung wäre eine solche Gesetzesänderung mehr als gerechtfertigt und wäre die konkrete Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Evaluierung. Auch die Diskussion über die durchschnittlichen Verweildauern wäre im Hinblick auf die Kostenerstattung entbehrlich.

Um Doppelzahlungen des Landes zu vermeiden bzw. Erstattungsansprüche der Kreise zu berücksichtigen, beinhaltet unser Vorschlag auch notwendige Übergangsregelungen für das Jahr 2015 bzw. 2016.

Sehr geehrter Herr Minister, da unser Vorschlag zur Umsetzung der dargestellten politischen Zusage leider bisher noch nicht aufgegriffen wurde, möchten wir Sie nochmals bitten, sich dafür einzusetzen, dass wir in dieser Sache umgehend vorankommen. Entsprechend Ihrer geäußerten Zusage erwarten wir hierzu Ihre positive Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Roger Kehle
Präsident

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsf. Vorstandsmitglied

Weg zur Umsetzung der nachgelagerten jährlichen Spitzabrechnung der Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen

1. Ausgangslage

Bis zu dem Jahr 2013 erfolgte die Kostenerstattung des Landes für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen lediglich in Form einer landesweiten Pauschale. Dies hat dazu geführt, dass bei der Mehrzahl der Landkreise in Baden-Württemberg Defizite entstanden sind, die aus kommunalen Mitteln getragen werden mussten.

Für das Jahr 2014 konnte eine Verständigung mit dem Land erreicht werden, dass zumindest die liegenschaftsbezogenen Aufwendungen der Kreise weitgehend spitz im Juni 2016 erstattet wurden. Dabei ergaben sich für das Land Nachzahlungen in Höhe von brutto 18,2 Mio. Euro und Rückforderungen von den Kreisen in Höhe von 2,8 Mio. Euro. Die Land- und Stadtkreise haben somit für das Jahr 2014 unter Einbeziehung der anteiligen liegenschaftsbezogenen Aufwendungen Erstattungen von rund 300 Mio. Euro und damit saldiert rund 15,4 Mio. Euro mehr als ursprünglich mit den Pauschalen erhalten.

Für die Jahre ab 2015 wurde mit dem Land vereinbart, dass auf der Basis der Rechnungsergebnisse der Land- und Stadtkreise die Kosten der vorläufigen Unterbringung der Flüchtlinge in Form einer „nachlaufenden Spitzabrechnung“ in voller Höhe erstattet werden. Dies hat Herr Ministerpräsident Kretschmann u. a. in seinem Schreiben vom 16. Februar 2016 schriftlich bestätigt. In dem Schreiben heißt es: „...Wir haben vereinbart, die Pauschale individuell pro Kreis anhand der Ergebnisse festzulegen. Für die Jahre 2015 bis 2016 werden wir somit eine nachlaufende kreisbezogene Pauschalenfestsetzung auf Basis der jeweiligen Rechnungsergebnisse der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung vornehmen.“ In dem Koalitionsvertrag von Bündnis 90 DIE GRÜNEN und CDU vom Frühjahr 2016 wird diese Zusage auch über die Jahre nach 2016 gegeben. Dort heißt es: „...Wir werden auch in den Jahren nach 2016 die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung ausgleichen, wie dies bis dato zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden vereinbart ist. Dies werden wir fortlaufend evaluieren.“

2. Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen

In einer Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Landes und der kommunalen Landesverbände wurde eine Verständigung darüber erzielt, welche Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 erstattungsfähig sind. Zur konkreten Umsetzung wurde ein detaillierter Erhebungsbogen mit Hinweisen erarbeitet, der vorsieht, dass grundsätzlich alle Aufwendungen in die Kostenerstattung mit einfließen, die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG anfallen. Den Angaben sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zugrunde zu legen.

Nicht erstattungsfähig sind die kalkulatorischen Zinsen und die Steuerungsleistungen (Overhead, Kreistag, Landrätin/Landrat/Oberbürgermeister/in etc.). Die Aufwendungen für die Leistungssachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind grundsätzlich bereits über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG abgegolten. Die Schwankungen werden bei dieser pauschalen FAG-Abgeltung weder nach oben noch nach unten berücksichtigt. Diesen Zuweisungen liegt eine zu betreuende Personenanzahl von 50.000 landesweit zugrunde. In einem Spitzengespräch mit den Präsidenten der kommunalen Landesverbände und Herrn Finanzminister Dr. Schmid MdL a. D. am 25. Februar 2016 wurde vereinbart, dass das Land einen Betrag von rund 400 Euro je Fall für die Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge aus originären Landesmitteln erstatten wird, die über dieser 50.000-Grenze liegen. Für das Jahr 2015 mit insgesamt rund 80.000 Fällen würde das Land somit rund 12 Mio. Euro (30.000 x 400 Euro) erstatten. Diese Beträge sollen dann den Kreisen zu Gute kommen.

Damit wurde festgelegt, dass (nahezu) sämtliche Aufwendungen der Kreise für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Wege der „nachgelagerten Spitzabrechnung“ vollständig erstattet werden.

An dieser Einigung der ansatzfähigen Aufwendungen wird in dem vorliegenden Papier ausnahmslos ohne Änderungen ausdrücklich festgehalten.

3. Problemstellung

Die im Jahr 2014 praktizierte Berechnungssystematik der Pauschalen ab den Jahren 2015 würde dem Ziel einer „nachgelagerten Spitzabrechnung“ zuwider laufen.

Die Berechnung der Pauschalen 2014 sah vor, dass die grundsätzlich je Kreis erstattungsfähigen Aufwendungen durch eine kreisspezifische durchschnittliche Belegungszahl dividiert wurde

und anschließend dieser Betrag mit den tatsächlichen Zuteilungszahlen multipliziert wurde. Bei Anwendung dieser Systematik würde unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2015 ansatzfähigen Kosten (vgl. Ziffer 2) dann Vor- oder Nachteile für die Kreise oder das Land entstehen, wenn die Anzahl der durchschnittlichen Belegung von den Zuteilungszahlen abweichen. Dies ist zum einen für das Jahr 2015 feststellbar, da die Zuteilungszahlen viel höher waren als die durchschnittlichen Belegungen. Zum anderen verhält es sich im Jahr 2016 genau umgekehrt: Die durchschnittlichen Belegungen sind weitaus höher als die neuen Zuteilungen. **Mit dieser Abrechnungssystematik würde das Ziel einer „nachgelagerten Spitzabrechnung“ nicht erreicht.**

4. Lösungsvorschlag

Der Umfang der ansatzfähigen Aufwendungen (vgl. Ziffer 2) bleibt **unverändert**.

Es erfolgt eine Erstattung dieser Aufwendungen anhand der festgestellten tatsächlichen Rechnungsergebnisse je Kalenderjahr. **Dadurch würde das Ziel einer gerechten nachgelagerten Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen erreicht.** Dieses neue Prinzip der **Jährlichkeit** wäre sowohl für das Land wie auch für die Kreise einschließlich der Kreistage und der Öffentlichkeit ein transparentes Vorgehen. Es würde zu einer gerechten Umsetzung der politischen Zusage durch Herrn Ministerpräsident Kretschmann (a. a. O.) und den Ausführungen im Koalitionsvertrag 2016 kommen.

Dieser Weg käme letztendlich ohne den Umweg einer komplizierten Berechnung von Pauschalen aus. Dazu müsste das Flüchtlingsaufnahmegesetz entsprechend geändert werden. Im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der Kostenerstattung ist eine solche Gesetzesänderung gerechtfertigt. Sollte das Land eine solche Gesetzesänderung nicht vornehmen wollen, wäre das gleiche Ergebnis dadurch zu erzielen, in dem die kreisspezifischen ansatzfähigen Aufwendungen (vgl. Ziffer 2) durch die durchschnittlichen Belegungszahlen dividiert werden und diese Pauschale dann anschließend mit der identischen Belegungszahl (nicht Zuteilungszahl) multipliziert wird.

Die Kreise gehen in beiden Fällen von angemessenen Abschlagszahlungen des Landes aus, um nicht „in Vorlage“ treten zu müssen.

Durch diese Vorgehensweise wäre auch gewährleistet, dass künftig keine aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten mehr notwendig sind und dass bei zurückgehenden Verweildauern die Kreise nur die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet bekommen. Außerdem würde eine Diskussion über die Dauer der Pauschalen entbehrlich.

Die im Koalitionsvertrag 2016 angekündigte „Evaluierung“ würde durch diesen Weg zielführend vorgenommen.

5. Notwendige Übergangsregelung für 2015 und 2016

Da das Land einerseits den Kreisen im Jahr 2014 bereits Beträge für Flüchtlinge erstattet hat, die sich im Jahr 2015 noch in der vorläufigen Unterbringung befinden, müssen die anteiligen Beträge (gerechterweise) einmalig zugunsten des Landes berücksichtigt werden.

Umgekehrt müssten die anteiligen Aufwendungen des Jahres 2014 für die Personen, für die die Kreise im Jahr 2014 noch keine Pauschalen erhalten haben, zugunsten der Kreise im Jahr 2015 erstattet werden.

Diese Übergangsregelung für das Jahr 2015 ist somit notwendig, um Doppelzahlungen des Landes zu vermeiden bzw. Erstattungsansprüche der Kreise zu berücksichtigen.

Ab dem Jahr 2016 bzw. spätestens 2017 sind diese Berechnungen entbehrlich.